

VR-Immobilien Norddeutschland e.V.

Beitrittserklärung

Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes erklären wir hiermit unseren Beitritt zum Immobilien-Verbund „VR-Immobilien Norddeutschland e.V.“ und erkennen die umseitige Satzung an:

Name

Vorname

Straße

PLZ und Ort

eMail

Telefon

Firma

Jahresbeitrag:

500,00 Euro

(Ort, Datum, Unterschrift)

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE19ZZZ00000201643**

Mandatsreferenz: _____
(Bitte dieses Feld nicht ausfüllen. Die Nummer wird separat von VR-Nord vergeben)

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen den VR-Immobilien-Norddeutschland Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von VR-Immobilien-Norddeutschland auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Name Kreditinstitut

BIC (11-stellig)

DE

IBAN (22-stellig)

Datum, Ort, Unterschrift

Satzung VR-Immobilien Norddeutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „VR-Immobilien Norddeutschland e.V.“. Der Verein hat den Sitz in Wildeshausen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, durch die Zusammenarbeit der Mitglieder eine gemeinsame Strategie für den Vertrieb von Immobilien und immobilienrechtlichen Rechten zu verfolgen und des Weiteren Schulungs- und Seminarangebote für die Mitglieder anzubieten.

Es ist nicht beabsichtigt, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Volks- oder Raiffeisenbanken bzw. Spar- und Darlehnskassen sowie deren Tochtergesellschaften (juristische Person) werden.

Zusätzlich können natürliche Personen, die im Immobilienbereich für Volks- und Raiffeisenbanken bzw. Spar- und Darlehnskassen tätig sind, Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entgegennahme der textlichen Aufnahmeentscheidung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Eilfällen kann der Vorstand vorab über einen vorläufigen Ausschluss einstimmig entscheiden.

§ 5 Beiträge – Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Der anfängliche Jahresbeitrag von 500,00 Euro wird bis zum 15.02. des laufenden Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung erhoben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, soweit möglich im ersten Quartal des Folgejahres, statt. Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die

Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Ladungsfristen

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorstandmitglied schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, per Textnachricht einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung für die zuletzt genannten Vorgänge wird schriftlich durchgeführt.

§ 10 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 18. Februar 2025 beschlossen.

Rastede, den 18. Februar 2025

Unterschriften:

The image shows several handwritten signatures in blue ink. One signature is clearly legible as 'S. Bruellhorst'. Other signatures are more stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the board members mentioned in the text.